

CONVISIO-Info 05/12

Inhaltsverzeichnis

- BMF-Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen
- Steuerabkommen Österreich und Schweiz zur Legalisierung von Schwarzgeld
- Verfassungsgerichtshof kippt Pauschalierung für Gaststätten
- UFS zur Absetzbarkeit der Kosten für ein extra angemietetes Arbeitszimmer bei einer Angestellten
- Neue mietrechtliche Richtwerte seit 1. April 2012

BMF-Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen

Nachdem im **Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2011** (siehe KI 02/11) explizit nicht die Änderungen durch die „Kapitalbesteuerung neu“ eingearbeitet wurden, hat das BMF Anfang März 2012 einen eigenen umfassenden **Erlass** zur „**Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen**“ veröffentlicht. Die Besteuerung von Kapitalvermögen wurde insgesamt ausgeweitet und umfasst nun **neben** den **Früchten aus** der entgeltlichen **Überlassung** von Kapital auch **Wertänderungen des Kapitalstamms** unabhängig von der Behaltdauer und vom Beteiligungsmaß (die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%). Vor den Gesetzesänderungen und somit auch regelmäßig für „Altbestände“ gültig, konnte in der Regel eine Steuerpflicht am Stamm nur bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr bzw. bei einer Beteiligung von über 1% eintreten.

Neben detaillierten Informationen zur Ausdehnung der Besteuerungstatbestände enthält der Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen auch Aussagen, die **für Privatpersonen** von **besonderer Relevanz** sind. Nachfolgend werden zwei Aspekte davon übersichtsartig dargestellt.

Depotübertragungen

Eine Depotentnahme bzw. –übertragung von sog. „Neubestand“ ist im neuen KEST-Regime grundsätzlich wie eine Veräußerung als steuerpflichtiger Vorgang zu sehen. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entfällt die Realisationsfiktion, sodass eine Besteuerung unterbleiben kann.

Es werden folgende Grundfälle unterschieden:

- die Übertragung auf **ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen**: das sind jene Fälle, bei denen ein Investor Wertpapiere von einem Depot auf ein anderes, eigenes Depot bei einer inländischen oder ausländischen Bank überträgt.

- die unentgeltliche **Übertragung auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen**: das sind jene Fälle, bei denen ein Investor Wertpapiere z.B. an Kinder oder Ehegatten verschenkt oder vererbt.

Bei der Übertragung auf ein eigenes Depot von einer inländischen Bank auf eine andere inländische Bank muss der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragen, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten zu übermitteln. Verweigert der Investor die Zustimmung zur Übermittlung der Anschaffungsdaten, wird der Vorgang wie ein Verkauf behandelt und auf Vermögenszuwächse im sog. „Neubestand“ KESt einbehalten.

Bei der Übertragung auf ein eigenes Depot von einer inländischen Bank auf eine ausländische Bank muss der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragen, dem Finanzamt bestimmte Informationen über den Investor und die übertragenen Wertpapiere zu übermitteln. Verweigert der Depotinhaber die Zustimmung zur Übermittlung der Daten an das Finanzamt wird der Vorgang wie ein Verkauf behandelt und auf Vermögenszuwächse im sog. „Neubestand“ KESt einbehalten.

Auch die **Entnahme aus dem Depot anlässlich einer Erbschaft oder Schenkung** wird grundsätzlich wie ein Verkauf behandelt und ist somit KESt-pflichtig, wenn der Depotinhaber nicht nachweist, dass es sich tatsächlich um einen unentgeltlichen Vorgang handelt. Dies kann entweder der übertragenden Stelle in Form eines Notariatsakts, Schenkungsvertrags, Einantwortungsbeschlusses oÄ nachgewiesen werden oder der Depotinhaber beauftragt die übertragende Stelle, eine Meldung an das Finanzamt zu machen.

Durch diese Meldepflichten soll verhindert werden, dass Vermögenszuwächse z.B. durch Übertragung der Wertpapiere ins Ausland oder durch Schenkung aus dem Besteuerungskreislauf fallen.

Verlustverrechnung nicht uneingeschränkt möglich

Gleichsam als Kompensation für die Besteuerung von Wertänderungen am Stamm wurde auch der **Ausgleich von Kursverlusten** mit Kursgewinnen oder auch **mit Erträgen aus Kapitalvermögen** im privaten Bereich **ausgedehnt**. **Sofern** der Verlustausgleich **nicht automatisch** von der depotführenden Bank durchgeführt wird - z.B. der Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus Aktienveräußerungen oder der Ausgleich von Verlusten mit Dividenden auf einem Depot- kann dies **vom Steuerpflichtigen** selbst **nachgeholt** werden. Allerdings können **Verluste** aus Kapitalvermögen **nicht vorgetragen** werden und der **Verlustausgleich** ist überdies **mehrfach beschränkt**. So gilt etwa, dass **Verluste aus** der Veräußerung von **Aktien nicht mit** praktisch **risikolosen Erträgen** (Einkünften) ausgeglichen werden können. Als **praktisch risikolos** gelten dabei Zinserträge aus **Geldeinlagen** bei Kreditinstituten („Sparbuchzinsen“) oder Zuwendungen von Stiftungen. **Zinsen aus** von Kreditinstituten begebenen **Forderungswertpapieren** (z.B. Anleihen) fallen hingegen grundsätzlich **nicht** unter dieses Ausgleichsverbot. Außerdem ist **kein Ausgleich** zwischen einem negativen Ergebnis aus Kapitalvermögen mit positiven Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten möglich. **Umgekehrt** aber ist der **Ausgleich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen möglich**. Obwohl grundsätzlich der Verlustausgleich mit ab 1. April 2012 zugeflossenen laufenden Erträgen aus Alt- und Neubeständen (etwa Dividenden) möglich ist, sind auch hier **Besonderheiten** zu beachten. So können **Zinsen aus Forderungswertpapieren** (z.B. Anleihen), die **vor dem 1. April 2012** angeschafft wurden, **nicht** zum **Verlustausgleich** herangezogen werden. Auch Gewinne aus der Veräußerung von Altbestand können nicht in den Verlustausgleich mit einbezogen werden.

Steuerabkommen Österreich und Schweiz zur Legalisierung von Schwarzgeld

Bei der Vorstellung der Steuerpläne im Rahmen des Sparpakets hat die Regierung im Jahr 2013 etwa 1 Mrd. € aus einer **Abgeltungszahlung** für in der Schweiz geparktes **nicht versteuertes Vermögen** österreichischer Staatsbürger eingeplant. Schneller als gedacht wurde nun am **13. April 2012** ein entsprechendes **Abkommen** mit der Schweiz **unterzeichnet**, das grundsätzlich dem Abkommen der

Schweiz mit Deutschland nachempfunden ist. Das neu geschlossene Abkommen eröffnet die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende **einmalige Steuerzahlung** für die mit steuerlich bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängende Steuerhinterziehung **Straffreiheit** zu erlangen und damit diese Vermögen zu legalisieren. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Einführung einer durch die Schweizer Behörden einzuhebenden (und an Österreich abzuführenden) **25%igen Kapitalertragsteuer** für **laufende Erträge** ab 2013.

Für wen gilt das neue Abkommen?

Das **Abkommen** gilt für alle **natürlichen Personen**, die am 31.12.2010 in Österreich ansässig waren und am 1.1.2013 über ein Konto oder Depot bei einer Bank in der Schweiz verfügen. Das Abkommen gilt demnach nicht für Privatstiftungen, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften oder sonstige Körperschaften und Vereine. Allerdings ist das Abkommen dann anwendbar, wenn bei Sitzgesellschaften ohne aktive wirtschaftliche Betätigung die wirtschaftlich berechnete natürliche Person in Österreich ansässig ist und dieser Umstand der Schweizer Bank bekannt ist (gilt daher etwa für „transparente“ **Stiftungen** oder sogenannte „Lebensversicherungsmantelgesellschaften“).

Einmalzahlung für die Vergangenheit

Für die in der **Vergangenheit hinterzogenen Steuern** (Einkommensteuer, Umsatzsteuer und ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer) kann eine **Legalisierung des Vermögens** wie folgt hergestellt werden:

- **Anonyme Abgeltung in Form einer Einmalzahlung:** hier greift eine pauschale Besteuerung. Die Schweizer Bank bucht vom österreichischen Kunden den vor ihr berechneten **pauschalen Steuerbetrag** ab und leitet diesen an das österreichische Finanzamt weiter. Mit der Überweisung gilt die **Steuerpflicht für die Vergangenheit als abgegolten** und für den Bankkunden kommt es zur **Straffreiheit**. Die Schweizer Bank stellt eine Bestätigung über den abgeführten Betrag aus. Diese Bestätigung gilt als **Nachweis** über die erfolgte **Legalisierung** gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung. Der österreichische Kunde bleibt anonym. Die **Höhe der Einmalzahlung** ist im wesentlichen von der Höhe des Kapitalvermögens zum 1.1.2013, zum 31.12.2010 sowie von der Dauer der Geschäftsverbindung mit der Schweizer Bank und von dem Kapitalvermögen am Ende des Jahres, in dem die Bankverbindung eröffnet wurde, abhängig. Der **Mindeststeuersatz** beträgt **15%** und der Höchststeuersatz liegt grundsätzlich bei 30%. Bei besonders hohen Vermögen kann der Steuersatz ab 2 Mio. € auf 32% und ab 8 Mio. € auf bis zu 38% steigen. Diese Form der Abgeltung kann vor allem für Steuerpflichtige attraktiv sein, die **anonym bleiben** wollen und sonst fürchten, bei der Finanzverwaltung „schlecht angeschrieben zu sein“.
- **Freiwillige Meldung:** in diesem Fall kann der österreichische Bankkunde sein **Vermögen offenlegen**. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn es sich nicht um Schwarzgeld handelt oder die pauschale Besteuerung zu hoch ist. Die freiwillige Meldung gilt als **strafbefreiende Selbstanzeige**. Über die Schweizer Finanzverwaltung werden die von der Bank gemeldeten Kontodaten an die österreichische Finanzverwaltung weitergeleitet, so dass diese eine Kontrollmöglichkeit über den Umfang der freiwilligen Meldung erhält.

Zu beachten ist in beiden Fällen, dass eine **strafbefreiende Wirkung nur dann eintritt**, wenn die Steuerhinterziehung bis dahin noch nicht entdeckt war und dies den Beteiligten bekannt war oder bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Die **Straffreiheit** gilt **nicht** für Vermögen, das aus einer **Straftat** stammt (beispielsweise **Geldwäsche**, Mafiagelder).

Weitere **Besonderheiten** bestehen bei zum 31.12.2012 stark angewachsenen Kontoständen. Hier gilt die Steuerabgeltung nur bis zum **1,2fachen** des Konto-/Depotstands vom 31.12.2010. Dadurch soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige das Abkommen dazu nutzen, Vermögen vor Inkrafttreten des Abkommens in die Schweiz zu bringen um die günstige Besteuerung zu erwirken. **Kapitalzuflüsse ab dem 13.4.2012** unterliegen zwar der Einmalzahlung, führen jedoch **nicht** zu einer **Abgeltung**

(Behandlung als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 2013 in Österreich). Somit ist eine begünstigte Besteuerung von neu in die Schweiz gebrachten Geldern nicht möglich. Steuerpflichtige können sich durch Auflösung des Kontos in der Schweiz vor dem 1.1.2013 der Besteuerung und Meldung entziehen, allerdings kommt dann die Abgeltungswirkung und Straffreiheit nicht zur Anwendung. Darüber hinaus hat sich die **Schweiz** verpflichtet, der österreichischen Finanzverwaltung **Daten über die Abflüsse** und die betroffenen Länder zur Verfügung zu stellen, so dass eine **Weiterverfolgung wahrscheinlich** ist.

Besteuerung der laufenden Kapitalerträge ab 2013

Die von den Schweizer Banken **ab 2013** zu erhebende **Quellensteuer** entspricht weitgehend der österreichischen **Kapitalertragsteuer** und beträgt **25%**. Der Anleger kann wiederum zwischen der **anonymen Abgeltung** oder der **Offenlegung** der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung **wählen**. Bei der anonymen Abgeltung tritt mit dem 25%igen Steuerabzug eine Endbesteuerung ein. Die Schweizer Bank stellt wiederum eine Urkunde über den abgeführten Betrag aus, die der Kunde bei Bedarf als **Nachweis** für die **ordnungsgemäße Versteuerung** verwenden kann.

Bei der **freiwilligen Meldung** kommt es zu **keiner Abzugssteuer** - der österreichische Steuerpflichtige muss die Erträge im Rahmen seiner Steuererklärung deklarieren. Dabei ist zu beachten, dass die **Schweizer Bank** der österreichischen Steuerbehörde die Identität und den Wohnsitz des Bankkunden, dessen Steuer- und oder SV-Nummer, dessen Konto- bzw. Depotnummer und den Betrag der angefallenen Kapitalerträge **meldet**. Auf diese Weise kann das Finanzamt in Österreich leicht die **Vollständigkeit** der angegebenen Kapitalerträge **kontrollieren**.

Betroffene Steuerpflichtige sollten daher die nächsten Monate für eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und ihre Strategie ab 2013 nutzen.

Verfassungsgerichtshof kippt Pauschalierung für Gaststätten

Der VfGH hat die Pauschalierungsverordnung für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe als gesetzeswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 31.12.2012 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist zugestanden.

Gemäß der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung konnten Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ihren Gewinn vereinfacht mit einem Durchschnittssatz von 2.180 € zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer ermitteln. Voraussetzung war u.a., dass keine Verpflichtung zur Buchführung besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden. Zusätzlich darf der Umsatz des vorangegangenen Jahres nicht 255.000 € überschreiten. Der so anstelle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte Gewinn muss zumindest 10.900 € betragen, ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug ist nicht zulässig.

Der VfGH hat die Verordnung als gesetzeswidrig eingestuft, da der auf ihrer Grundlage ermittelte Gewinnbetrag in einer großen Anzahl von Fällen nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Betriebe weisen nach Ansicht des VfGH sehr unterschiedliche Ausgaben- und Ertragsstrukturen aus, so dass eine gerechte Besteuerung auf Basis der Verordnung nicht möglich ist. Neben der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung ergeben sich auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Vorsteuerbeträge anhand von Durchschnittssätzen, die ebenfalls auf der nun gesetzeswidrigen Verordnung basierte.

Für die Praxis bringt diese Entscheidung einiges an Rechtsunsicherheit, zumal noch nicht absehbar ist wie die Nachfolgeregelung aussehen wird. Betriebe, die bisher die Pauschalierungsverordnung angewendet haben, wären – falls es zu keiner ähnlichen Nachfolgeregelung kommt – daher ab 2013 verpflichtet, neben den Aufzeichnungen über die Umsätze auch genaue Aufzeichnungen über die

Ausgaben zu führen. Bei vielen Betroffenen (insbesondere bei jenen, mit einer günstigen Ausgabenstruktur) könnte somit ab 2013 auch eine deutliche Steuererhöhung drohen.

UFS zur Absetzbarkeit der Kosten für ein extra angemietetes Arbeitszimmer bei einer Angestellten

In der KI 09/11 haben wir über eine Entscheidung des UFS zu einer extra **als Arbeitszimmer angeschafften Wohnung** einer Assistenzprofessorin mit nichtselbständigen und selbständigen Einkünften berichtet. Damals hat der **UFS** (GZ RV/0438-G/08 vom 20.7.2011) die Kosten (Abschreibung) als **Betriebsausgaben** bei der Ermittlung der selbständigen Einkünfte **anerkannt**.

Eine aktuelle UFS-Entscheidung (GZ RV/0493-W/12 vom 6.3.2012) befasst sich **nun** mit der Absetzbarkeit der Kosten für ein **extra angemietetes Arbeitszimmer** bei einer ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen Mitarbeiterin für Verkauf und Kundenbetreuung. Um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können sowie um Fahrzeiten zu sparen, hat die Mitarbeiterin die **neben** ihrer **Privatwohnung liegende Wohnung** (rd. 25m² bestehend aus einem Zimmer plus WC) angemietet und als **Home-Office** genutzt. Die Kosten für die Anmietung werden vom Arbeitgeber nicht ersetzt. Da das Arbeitszimmer **außerhalb** des **Wohnungsverbands** liegt und die **Nutzung** glaubhaft **ausschließlich beruflichen Zwecken** dient, hat der **UFS** die **Absetzbarkeit** der Mietkosten **anerkannt**. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Arbeitsplatz und Kostentragung ist es auch unerheblich, dass im Mietvertrag auch der Ehemann als Mieter angegeben ist und der Mietgegenstand laut Mietvertrag nur zu „Wohnzwecken“ verwendet werden darf. Soweit es sich daher um kein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer handelt und damit eine **private Mitveranlassung** bzw. ein Zusammenhang der Ausgaben mit der privaten Lebensführung **ausscheidet**, steht dem Abzug der Miete auch der Umstand nicht entgegen, dass der Angestellten bei ihrem Arbeitgeber ebenfalls ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Punkt ist die **aktuelle Entscheidung** des UFS sogar **noch weitergehend** als im eingangs angesprochenen Sachverhalt aus der KI 09/11.

Neue mietrechtliche Richtwerte seit 1. April 2012

Ende März wurden die ab dem 1. April 2012 anzuwendenden mietrechtlichen Richtwerte kundgemacht. Diese **gelten bis** zum **31.3.2014** und betragen pro Quadratmeter Nutzfläche und Monat je Bundesland:

Bundesland	Ab 1.4.2012	Bis 1.4.2012
	(in €/m²)	(in €/m²)
Burgenland	4,70	4,47
Kärnten	6,03	5,74
Niederösterreich	5,29	5,03
Oberösterreich	5,58	5,31
Salzburg	7,12	6,78
Steiermark	7,11	6,76
Tirol	6,29	5,99
Vorarlberg	7,92	7,29

Bundesland Ab 1.4.2012 Bis 1.4.2012
(in €/m²) (in €/m²)

Wien 5,16 4,91

Die Richtwerte gelten für die **Neuvermietung von Wohnungen**, die unter das Richtwertsystem fallen. Bei bestehenden Richtwertmietverträgen kann die Wertanpassung unter Einhaltung der 14-tägigen Verständigungsfrist frühestens ab dem auf das mietrechtliche Wirksamwerden folgenden Zinstermin geltend gemacht werden. **Bedeutung** haben die Richtwerte **auch** im Zusammenhang mit **Dienstwohnungen (Sachbezug)**. Die oben angeführten Richtwerte 2012 sind demnach ab 2013 für die Sachbezugsbewertung heranzuziehen. Für das Jahr 2012 gelten für Sachbezüge noch die niedrigeren Werte, denn es ist jeweils der am **31. Oktober des Vorjahres** geltende Richtwert als Sachbezugswerte für eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte Wohnung maßgebend.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info, Klier, Krenn & Partner KG, Redaktion: 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. © www.klienten-info.at